



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6
als Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz (ZVR-Zahl 770691831)
Tel. +43 1 718 72 97 Fax. +43 1 718 72 97 17
e-mail: faa@aeroclub.at www.aeroclub.at

Information für Fallschirmspringer

Die „neue“ ZLPV (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006) wurde vor kurzem veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Sie bringt auch für Fallschirmspringer einige wesentliche Neuerungen, die hiermit kurz zusammengefasst dargestellt werden:

Das Mindestalter für Flugschüler und Fallschirmspringer beträgt nun 15 Jahre. Das bedeutet, dass mit Vollendung des 15. Lebensjahrs mit der Ausbildung zum Fallschirmspringer begonnen werden darf und dass nach Abschluss der Ausbildung und nach Ablegung der Prüfung der Schein ausgestellt werden kann. Bei Minderjährigen ist vor Beginn der Ausbildung und zur Scheinausstellung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel zumindest eines Elternteils) notwendig.

In Zukunft ist weder ein Flugschülerausweis noch ein fliegerärztliches Gutachten für die Ausbildung und die Scheinausstellung (Grundberechtigung) erforderlich. Sie werden durch eine schriftliche Erklärung ersetzt, wonach der Sprungschüler die in § 5 ZLPV festgelegten Anforderungen an die geistige und körperliche Tauglichkeit erfüllt. Der Mustertext einer solchen Erklärung wird allen Sprungschulen in Kürze zur Verfügung gestellt werden.

Auch ein Strafregisterauszug ist zur Scheinausstellung in der Regel nicht mehr notwendig. Nur bei begründeten Zweifeln an der Verlässlichkeit kann die Behörde die Vorlage verlangen.

Die Prüfungskommission für Fallschirmsprunglehrer wurde abgeschafft. Die Lehrerprüfung wird in Zukunft von 2 von der Behörde bestimmten Fallschirmsprunglehrern abgenommen. Die Form der Prüfung bleibt unverändert (Probenvortrag und Fachgespräch).

Die Grundberechtigung und die Sichtnachtsprungberechtigung sind unbefristet gültig. Der Nachweis, dass eine bestimmte Sprunganzahl innerhalb der letzten Zeit erreicht worden ist, entfällt. Nur bei Zweifeln am Fortbestand der fachlichen Befähigung kann die Behörde eine Überprüfung anordnen. Die Aufrechterhaltung der übrigen Berechtigungen (Packberechtigung, Lehrberechtigung, Tandemberechtigung) ist – wie bisher – an bestimmte, nicht geänderte Bedingungen geknüpft.

Ein fliegerärztliches Gutachten ist nur für Inhaber einer Tandemberechtigung und für AFF-Lehrer erforderlich. Alle anderen Fallschirmspringer (also auch Lehrer, die nicht nach der AFF Methode schulen) brauchen weder bei der Scheinausstellung noch im weiteren Verlauf ein „Medical“.

Wien am 01.06.2006